



Richtlinie

des Landes Hessen für die Finanzierung

**in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-
gesetz,**

von Ländlichem Wegebau und

**von auf räumliche und thematische
Schwerpunkte beschränkten integrierten
Konzepten zur ländlichen Entwicklung**

vom 27.11.2024

(Finanzierungsrichtlinie – FiRiLi 2024)

Inhaltsübersicht

I.	Richtlinienübersicht.....	3
1	Allgemeiner Zweck der Förderung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen und Inhalt der Richtlinie	3
3	Zuständige Stellen.....	4
II.	Einzelbestimmungen	6
1	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.....	6
1.1	Ziel der Förderung	6
1.2	Gegenstand der Förderung.....	7
1.3	Fördergebiet	7
1.4	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	7
1.5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	7
1.6	Verfahren.....	12
2	Ländlicher Wegebau.....	14
2.1	Ziel der Förderung	14
2.2	Gegenstand der Förderung.....	14
2.3	Fördergebiet	15
2.4	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	15
2.5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	15
2.6	Verfahren.....	18
3	SILEK.....	18
3.1	Ziel der Förderung	18
3.2	Gegenstand der Förderung.....	19
3.3	Fördergebiet	19
3.4	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	19
3.5	Zuwendungsvoraussetzungen	19
3.6	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	19
3.7	Verfahren.....	20
III.	Allgemeine Förderbestimmungen	21
1.	Förderrechtliche Bestimmungen	21
2.	Vergabe.....	21
3.	Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot (Vorzeitiger Beginn)	22
4.	Zuwendungsfähige Ausgaben	22
5.	Finanzierung durch Mittel Dritter und Einnahmen	23
6.	Verwendungsnachweis, Prüfung der Zweckbindung und weitere Kontrollen.....	24
7.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	24
8.	Veröffentlichung und Publizität	24
9.	Beihilferechtliche Einordnung	25
10.	Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	28
IV.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	28

Anlage zu Teil II Nr. 1.5.2 Abs. 5 (Höhe der Förderung für beispielhaft aufgeführte Maßnahmen)

I. Richtlinienübersicht

1 Allgemeiner Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demographischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gilt das Land Hessen. Die ländlichen Grundstücksstrukturen definieren sich über den ländlichen Grundbesitz nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

2 Rechtliche Grundlagen und Inhalt der Richtlinie

Rechtliche Grundlagen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan,
- b) die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO,
- c) das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG),
- d) das Hessische Ausführungsgesetz zum FlurbG,
- e) die EU-Verordnungen in Verbindung mit dem nationalen GAP-Strategieplan (Teil III Nr. 10),
- f) die EU-beihilferechtlichen Verordnungen (Teil III Nr. 9),
- g) das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können die im GAKG in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan aufgeführten Fördergegenstände des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“ gefördert werden:

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)),
- dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau),
- auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte Konzepte zur ländlichen Entwicklung (SILEK).

Unter Teil II sind die für die drei Fördergegenstände jeweils geltenden Einzelbestimmungen aufgeführt. Teil III enthält die für die drei Fördergegenstände geltenden grundsätzlichen Förderbestimmungen.

Auf der Internetseite der HVBG (<https://www.hvbg.hessen.de>) stehen die Musterformulare für alle Anträge zur Verfügung.

3 Zuständige Stellen

(1) Zuständig für Fragen zur Förderung nach dieser Richtlinie ist das:

Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU)
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 815-0
E-Mail: poststelle@landwirtschaft.hessen.de
<https://www.landwirtschaft.hessen.de>

(2) Zuständig für Fragen zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen ist die Flurbereinigungsbehörde beim jeweils örtlich zuständigen Amt für Bodenmanagement:

- Büdingen
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen
Tel.: 0611 / 535-7000
E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de
zuständig für den Main-Kinzig-Kreis und den Wetteraukreis
- Fulda
Washingtonallee 1
36041 Fulda
Tel.: 0611 / 535-1000
E-Mail: info.afb-fulda@hvbg.hessen.de
zuständig für den Landkreis Fulda und den Vogelsbergkreis

- Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim
Tel.: 0611 / 535-8000
E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbq.hessen.de
zuständig für die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, den Odenwaldkreis, die Städte Offenbach am Main und Darmstadt

- Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 6
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 0611 / 535-2000
E-Mail: info.afb-homberg@hvbq.hessen.de
zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, den Schwalm-Eder-Kreis und den Werra-Meißner-Kreis

- Korbach
Medebacher Landstraße 27
34497 Korbach
Tel.: 0611 / 535-4000
E-Mail: info.afb-korbach@hvbq.hessen.de
zuständig für die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg und die Stadt Kassel

- Limburg an der Lahn
Berner Straße 11
65552 Limburg an der Lahn
Tel.: 0611 / 535-6000
E-Mail: info.afb-limburg@hvbq.hessen.de
zuständig für den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden

- Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Tel.: 0611 / 535-3000
E-Mail: info.afb-marburg@hvbq.hessen.de
zuständig für die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und den Lahn-Dill-Kreis.

(3) Zuständig für die Bewilligung von Anträgen auf Förderung nach dieser Richtlinie (Bewilligungsbehörde) sowie für fachliche Fragen der Flurbereinigungsbehörden, für fachliche Entscheidungen im Rahmen des Bewilligungsprozesses und der Förderung nach dieser Richtlinie (Obere Flurbereinigungsbehörde) ist das:

Hessische Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation (HLBG)
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 535-0
E-Mail: info.hlbq@hvbq.hessen.de
Internet: <https://www.hvbq.hessen.de>

Die aktuellen Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der jeweils zuständigen Stellen nach Abs. 2 und 3 sind auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter <https://www.hvbg.hessen.de> aufgelistet.

II. Einzelbestimmungen

1 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

1.1 Ziel der Förderung

Die Förderung gründet auf den Vorgaben zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAKG in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan sowie für den Wege- und Gewässerbau auf Grundlage des GAP-Strategieplans auf Basis der geltenden GAP-Strategieplan-Verordnung der EU; sie verfolgt die in Teil I Nr. 1 als allgemeiner Zweck der Förderung benannten übergeordneten Ziele und ist zudem an die nach dem FlurbG zulässigen Ziele und an die konkreten Zielsetzungen und den Zweck des jeweiligen Verfahrens nach dem FlurbG gebunden.

Ziel der Förderung in Verfahren nach dem FlurbG ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung durch Maßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG.

Mit der Förderung soll der ländliche Raum gestaltet und die ländlichen Grundstücksstrukturen neu geordnet werden, um den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Die ländlichen Räume werden dadurch nachhaltig in ihrer Entwicklung und Anpassung in ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bereichen unterstützt.

Mit der Förderung der Neugestaltung und Neuordnung von ländlichen Räumen und deren Grundstücksstrukturen sollen u. a. folgende Ziele verfolgt werden:

- Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung,
- Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen sowie touristischen Entwicklungspotentiale,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum,
- Sicherung einer flächendeckenden, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft,
- Zweckmäßige, wirtschaftliche und konfliktfreie Landnutzung, Entflechtung von Nutzungskonflikten,
- Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes,
- Beseitigung von Unklarheiten von Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden,

- Erschließung der Flächen durch Wege unter Berücksichtigung der Belange von Klima-, Umwelt- und Naturschutz,
- Verbesserung der Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung,
- Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen,
- Bewältigung der Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels in Bezug auf die ländlichen Wege,
- Hohe Standortqualität in ländlichen Räumen mit attraktiven Ortsteilzentren.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Verfahren nach dem FlurbG mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches nach § 103a FlurbG, die zur Gestaltung des ländlichen Raumes und Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen erfolgen.

1.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist das Land Hessen. Die Förderung erfolgt insbesondere in Verfahren nach dem FlurbG, die der Zielerreichung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen. Die Entscheidung, ob das jeweilige Verfahren nach dem FlurbG dieser Zielerreichung dient, trifft die Obere Flurbereinigungsbehörde (OFB).

1.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Teilnehmergeinschaften (TG), deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen (vgl. GAK-Rahmenplan Förderbereich 1 Nr. 5.3) sowie einzelne Beteiligte nach § 10 Nr. 1 und 2 FlurbG erhalten.

1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1.5.1 Ausführungskosten nach dem FlurbG

- (1) Die zur Ausführung der Verfahren nach dem FlurbG im jeweiligen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der TG zur Last (§ 105 FlurbG) und können gedeckt werden durch:
 - a) Beiträge der Teilnehmer nach § 19 FlurbG,
 - b) Leistungen Dritter,
 - c) Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes Hessen.
- (2) Zuwendungsfähige Ausführungskosten sind Ausgaben, die nach Abzug von Leistungen Dritter und Abzug nicht zuwendungsfähiger Ausgaben verbleiben. Es sind insbesondere abzusetzen:
 - a) Leistungen von Maßnahmenträgern nach § 86 Abs. 2 und Unternehmensträgern nach § 88 Nr. 8 FlurbG,

- b) Leistungen Dritter für Arbeiten, welche die TG im Verfahren für sie ausführt (z. B. nach § 88 Nr. 5 FlurbG),
 - c) Beteiligungen Dritter an Ausgaben, wenn die Ausführungsmaßnahme nicht nur im gemeinschaftlichen Interesse der TG, sondern auch im öffentlichen Interesse oder im Interesse Dritter liegt (VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO),
 - d) Verkaufserlöse für Materialien, sofern die Ausgaben für ihre Anschaffung und Herstellung bezuschusst wurden (z. B. Vermessungs- und Vermarktungsmaterial, Baumaterialien).
- (3) Im jeweiligen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet entstehen förderfähige (zuwendungsfähige) Ausführungskosten, insbesondere für
- a) die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG),
 - mit den jeweils notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen),
 - die Beseitigung eventueller Elementarschäden, die vor Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen entstehen,
 - die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,
 - weitere Maßnahmen zur Sicherung eines (nachhaltig) leistungsfähigen Naturhaushaltes und Schaffung eines Biotopverbundsystems,
 - landeskulturelle Maßnahmen, z. B. bodenverbessernde Bedarfskalkungen zur Verbesserung der Krümelstruktur oder Tiefenlockerungen und landbautechnische Maßnahmen,
 - und Maßnahmen der Dorferneuerung nach § 37 Abs. 1 Satz 3 FlurbG,
 - b) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung, wie z. B. Instandsetzung der neuen Grundstücke, den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
 - c) die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
 - d) die Geschäftsführung zur Erledigung der Aufgaben der TG (z. B. Vorstandsentschädigung, Ausgaben für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungsleistungen),

- e) die bei der Zwischenfinanzierung entstehenden Ausgaben aufgrund des vorherrschenden Erstattungsprinzips. Dies sind insbesondere die Zinsen für die von der TG für Ausführungsmaßnahmen zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen sowie Überziehungszinsen des Kontos der TG. Der Anteil für die Zinsen für die Finanzierung des Eigenanteils der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist hingegen nicht förderfähig (siehe Abs. 4 Buchst. k),
- f) die der TG bei Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Ausgaben sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,
- g) die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG),
- h) die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Finanzierungsausgaben und Verluste, soweit sie der TG bei der Verwertung der Flächen (unter Berücksichtigung eventueller Gewinne) entstehen; der Erwerb selbst ist nicht förderfähig, (siehe Abs. 4 Buchst. b),
- i) die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab der Leistungsphase 5 in der jeweils geltenden Fassung bis zum Basishonorarsatz bei einer Verhandlungsvergabe oder bis zu dem in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelten Honorar. Für besondere Leistungen, für die in der HOAI kein Basishonorarsatz definiert ist, ist das im Vergabeverfahren ermittelte Honorar förderfähig.

(4) Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung (Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG),
- f) laufender Betrieb und Unterhaltung,
- g) Durchführung von Maßnahmen infolge unterlassener oder nicht ausreichender Unterhaltung vorhandener Anlagen,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- i) die Abmarkung,

- j) Erhöhungen der Ausgaben aufgrund von groben Planungs- und Abrechnungsmängeln,
- k) Zinsen für die Finanzierung des Eigenanteils der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger,
- l) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- m) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- n) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- o) Bodenmelioration,
- p) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- q) Kalkulatorische Kosten.

Der Förderausschluss für die unter Buchst. l) bis p) aufgeführten Maßnahmen gilt im Einzelfall nicht, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

- (5) Zuwendungsfähige Ausführungskosten werden im Regelfall als zuwendungsfähig bis zu folgenden Obergrenzen für die Ausgaben/Verfahrensfläche anerkannt:
 - a) 3 500 Euro/ha in Verfahren nach § 1 FlurbG und in kombinierten Verfahren nach § 1 und § 87 FlurbG,
 - b) 3 000 Euro/ha in Verfahren nach § 86 FlurbG,
 - c) 1 000 Euro/ha in Verfahren nach § 91 FlurbG und
 - d) 500 Euro/ha in bis zum 31. Dezember 2022 angeordneten Verfahren nach § 87 FlurbG.

Die Summe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten darf 60 Prozent des Wertes der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nicht übersteigen.

- (6) Müssen in begründeten Einzelfällen die Obergrenzen für die Ausgaben pro Hektar Verfahrensfläche um mehr als 25 Prozent überschritten werden, so hat die OFB – vor der Genehmigung des Ausführungsplans und Kostenvoranschlags nach Nr. 1.6.1 Abs. 1 – die Zustimmung des Fachministeriums einzuholen. Bei Weinbergflurbereinigungen entscheidet die OFB nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.

1.5.2 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt gewährt:

- (1) Der Zuschuss für gemeinschaftliche Anlagen zur gemeinschaftlichen Nutzung und im gemeinschaftlichen Interesse beträgt zwischen 55 und bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Nr. 1.5.1. Die Festlegung der Höhe des Zuschusses liegt im Ermessen der OFB.
- (2) In Weinbergsflurbereinigungen und Teilen eines Flurbereinigungsgebietes, die als Weinberg genutzt werden, beträgt der Zuschuss zwischen 55 und bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Nr. 1.5.1. Die Festlegung der Höhe des Zuschusses liegt im Ermessen der OFB.
- (3) Für gemeinschaftliche Anlagen im gemeinschaftlichen Interesse beträgt der Zuschuss 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
- (4) Für Maßnahmen im Einzelinteresse beträgt der Zuschuss 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
- (5) Die jeweilige Höhe des Zuschusses für beispielhafte ausführungskostenverursachende Maßnahmen ist in der Anlage aufgeführt.
- (6) Der Zuschuss nach Abs. 1 oder 2 wird für Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung, mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die Erhaltung der Kulturlandschaft um 5 Prozentpunkte erhöht. Dazu zählen beispielsweise die Wiedervernässung von Moorflächen, die Umsetzung von Naturschutzgroßprojekten, die Hochwasservorsorge oder der Erhalt / die Erschaffung von Feuchtgrünländern.

Wenn das Verfahren der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (z. B. SILEK) dient, wird der Zuschuss nach Abs. 1 oder 2 um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht. Die Entscheidung ist von der OFB zum Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahrens zu treffen.
- (7) Der sich aus den Abs. 1 bis 6 ergebende Zuschusssatz darf 75 Prozent (in Weinbergverfahren 65 Prozent) nicht überschreiten.
- (8) Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
- (9) Im Falle der Förderung von Maßnahmen des Wegebbaus wird der sich nach Abs. 1 oder 2 und 6 ergebende Zuschuss nur gewährt, wenn die oder der Unterhaltungspflichtige in einer Satzung die Unterhaltung und Benutzung der Wege und der Wegebestandteile regelt. Anderenfalls erfolgt eine Verminderung des Zuschusses auf die zuwendungsfähigen Ausführungskosten der Wegebaumaßnahmen und den damit in Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen um bis zu 25 Prozentpunkte. Im Falle der Förderung von Maßnahmen an bestehenden Brückenbauwerken

wird der sich nach Abs. 1 oder 2 und 6 ergebende Zuschuss nur gewährt, wenn die oder der Unterhaltungspflichtige die erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, z. B. anhand der Brückenbaubücher nach DIN 1076, nachweist. Bei lückenhaftem oder fehlendem Nachweis wird der Zuschuss für das Brückenbauwerk und die damit in Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen um bis zu 25 Prozentpunkte vermindert. Ausgenommen sind Brückenbauwerke, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist und Brückenbauwerke, die nicht mehr bezüglich Breite oder Tragkraft neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (unter Berücksichtigung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) entsprechen.

1.5.3 Eigenanteil der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Geld- und Sachbeiträgen wie Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (§ 19 Abs. 1 FlurbG); siehe auch Teil III Nr. 4.3. Die TG kann die Teilnehmenden anteilig nur zu Beiträgen heranziehen, soweit die Aufwendungen in deren Interesse liegen.
- (2) Der Eigenanteil der Teilnehmergeinschaft kann auch über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Nr. 1 FlurbG) übernommen werden.
- (3) Bei Maßnahmen im Einzelinteresse ist der Eigenanteil durch den Begünstigten zu leisten.

1.6 Verfahren

1.6.1 Festlegung der Ausführungsmaßnahmen und -kosten

- (1) Die Flurbereinigungsbehörde hat in allen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vor dem Entstehen der ersten Ausführungskosten einen mit dem Vorstand der TG und ggf. mit weiteren Kostenträgern abgestimmten Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (ApKv) zu erstellen. Der ApKv muss die zur Finanzierung vorgesehenen Ausführungsmaßnahmen sowie die hierfür veranschlagten Ausführungskosten enthalten. Dies gilt auch für Maßnahmen, die vor Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG bewilligt werden sollen, für Maßnahmen im Einzelinteresse sowie für Ausführungskosten, die von Dritten ganz oder anteilig erstattet werden. Der ApKv stellt den Finanzierungsplan des Vorhabens dar. Er wird durch die OFB bezüglich Zweckmäßigkeit, Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit abschließend geprüft und genehmigt.
- (2) Im ApKv kann für nicht vorhersehbare Ausgaben ein Betrag von bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme der voraussichtlich noch entstehenden Ausführungskosten eingesetzt werden.

- (3) Muss der genehmigte ApKv hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen und/oder der Gesamtausführungskosten geändert werden, hat die Flurbereinigungsbehörde der OFB eine Änderung des ApKv zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Abs. 1 und 2.
- (4) Bei nicht genehmigten Änderungen erfolgt keine nachträgliche Anerkennung als „zuwendungsfähige Ausführungskosten“ durch die OFB. Nicht genehmigte Ausgaben sind vom Veranlasser bzw. der TG – außerhalb der richtliniengemäßen Belastungen – zu tragen.

1.6.2 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei sind insbesondere der Gegenstand der Förderung sowie Art, Umfang und Höhe der beantragten Zuwendung sachgerecht darzustellen und zu begründen.
- (2) Die Anträge müssen zu den Stichtagen 15. Januar, 15. April und 15. September bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Anträge mit Maßnahmen, die nach dem GAP-Strategieplans auf Basis der geltenden GAP-Strategieplan-Verordnung der EU förderfähig sind, werden anhand der nach den Anforderungen der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Auswahlkriterien unter Berücksichtigung des Schwellenwertes durch die OFB gewertet (Ranking) und von der Bewilligungsbehörde beschieden. Anträge, die mit rein nationalen Mitteln gefördert werden, werden anhand von der OFB festgelegter Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der Bedeutung der beantragten Maßnahmen zur Zielerreichung, der zeitlichen Abfolge nach ihrer Dringlichkeit sowie der regional gleichmäßigen Förderung der ländlichen Räume durch die OFB gewertet (Ranking) und von der Bewilligungsbehörde beschieden. Das Ranking der Anträge erfolgt bis zum 28. Februar, 31. Mai bzw. 31. Oktober.

1.6.3 Bekanntgabe und Auszahlung der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuwendungsbescheid, aus dem sich die Höhe der Zuwendung ergibt. Die Flurbereinigungsbehörde und die OFB erhalten jeweils eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheids.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendungen muss bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 61 bzw. 63 FlurbG erfolgt sein (Pflicht zur Beschleunigung). In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der OFB der Zeitraum durch die Bewilligungsbehörde verlängert werden.

2 Ländlicher Wegebau

2.1 Ziel der Förderung

Das Förderangebot besteht auf der Grundlage des GAP-Strategieplans auf Basis der geltenden GAP-Strategieplan-Verordnung der EU, der Vorgaben zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAKG in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan sowie der in Teil I Nr. 1 als allgemeiner Zweck der Förderung benannten übergeordneten Ziele.

Ziel der Förderung des Ländlichen Wegebbaus ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege sowie touristischer Einrichtungen. Durch die Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturen sollen ländliche Räume beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. So kann z. B. durch den Ausbau von kombinierten Rad- und Wirtschaftswegen die Möglichkeit für Pendler im Sinne einer grünen Mobilität verbessert werden, das Fahrrad als Transportmittel zur Fahrt zum Arbeitsplatz zu nutzen. Damit werden Beiträge geleistet zur Erreichung der im GAP-Strategieplan definierten Ziele:

- Förderung der ländlichen Entwicklung,
- Zeitgemäße Infrastruktureinrichtungen für eine gleichwertige wirtschaftliche Entwicklung,
- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie gute Stadt-Land-Beziehungen,
- Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen,
- Bewältigung der Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels in Bezug auf die ländlichen Wege,
- Hohe Standortqualität in ländlichen Räumen mit attraktiven Ortsteilzentren.

Um die nachhaltige Lebensfähigkeit kleiner ländlicher Gemeinden zu stärken, ist eine den modernen Anforderungen entsprechende Infrastruktur von entscheidender Bedeutung.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Gegenstand der Förderung sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, oder touristischen Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel.

2.2.2 Gefördert werden können:

- a) Neu- und Ausbau ländlicher Wege, einschließlich dazugehöriger Kreuzungsbauwerke und erforderlicher Nebenanlagen,
- b) die Schaffung von Wegeersatzmaßnahmen, z. B. stationäre Transporteinrichtungen in Weinbergssteillagen einschließlich dazugehöriger Arbeiten an Weinbergsmauern,

c) sonstige dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen.

2.2.3 Die unter Nr. 2.2.2 aufgeführten Maßnahmen können gefördert werden, wenn:

- a) die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege und die RLW der DWA berücksichtigt werden und
- b) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Abstimmung mit der Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde, den sonstigen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TöB) (z. B. Wasserbehörden) und
- c) den nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) zu beteiligenden und nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen nachweist.

2.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist das Land Hessen unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Nr. 2.5.2 Buchst. f). Ländlicher Wegebau soll insbesondere dort zur Entwicklung ländlicher Gebiete gefördert werden, wo er der Zielerreichung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte dienen kann. Die Entscheidung, ob der jeweilige Ländliche Wegebau dieser Zielerreichung dient, trifft die OFB.

2.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht unter 2.4 a) genannte juristische Personen des privaten Rechts.

2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

2.5.1 Förderfähig sind:

- a) die Ausgaben für die Maßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- b) die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab der Leistungsphase 5 in der jeweils geltenden Fassung bis zum Basishonorarsatz bei einer Verhandlungsvergabe oder bis zu dem in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelten Honorar. Für besondere Leistungen, für die in der HOAI kein Basishonorarsatz definiert ist, ist das im Vergabeverfahren ermittelte Honorar förderfähig.

2.5.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- g) laufender Betrieb und Unterhaltung,
- h) Durchführung von Maßnahmen infolge unterlassener oder nicht ausreichender Unterhaltung vorhandener Anlagen,
- i) Maßnahmen an klassifizierten Straßen,
- j) Erhöhungen der Ausgaben aufgrund von groben Planungs- und Abrechnungsmängeln,
- k) Maßnahmen für Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.4 Buchst. b) mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- l) Ausgleichsabgaben und Ökopunkte,
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB sowie
- n) Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer

Ort nach Satz 1 Buchstabe f) ist der jeweilige Ortsbezirk, in der die Maßnahme gefördert wird, bei mehreren Ortsbezirken ist die durchschnittliche Zahl der Einwohner maßgeblich, die Einwohnerzahlen sind im Förderantrag nachzuweisen.

2.5.3 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt gewährt:

- (1) Der Zuschusssatz für förderfähige Ausgaben für Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.4 Buchst. a) wird wie folgt festgelegt:
 - a) Der Zuschuss für förderfähige Ausgaben beträgt in der Regel 50 Prozent.
 - b) In Abhängigkeit vom Siedlungsindex der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes wird der Zuschuss wie folgt erhöht:

- um 5 Prozentpunkte bei eher zentrierten Gemeinden (Siedlungsindex 0,3 < 0,5),
- um 10 Prozentpunkte bei eher zersiedelten Gemeinden (Siedlungsindex 0,5 bis < 0,7) und
- um 15 Prozentpunkte bei zersiedelten Gemeinden (Siedlungsindex > 0,7).

Der jeweilige Siedlungsindex ist auf dem Kommunalmonitor (Internetseite mit interaktiver Karte aller hessischen Kommunen unter <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor>) des Hessischen Rechnungshofes einsehbar.

„Der Siedlungsindex ist eine einzelne, aussagekräftige und zugleich praktikable Gesamtmaßzahl, die das Ausmaß der Zersiedlung wiedergibt“ (Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Kommunalbericht 2018, Seite 92, Nr. 4.3.2).

- c) Wenn der Ländliche Wegebau der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (z. B. SILEK) dient, wird der Zuschuss um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht.
- d) Die Höhe der Zuwendung nach Abs. 1 Buchst. a) richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und der jeweiligen Stellung der Kommune im Finanz- und Lastenausgleich, § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG). Der jeweilige Abschlag oder Zuschlag in einem Korridor von -10 bis +10 Prozentpunkten ergibt sich aus einer zwischen dem Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem Hessischen Ministerium der Finanzen abgestimmten Einstufung der Kommunen.

Die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung im zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden GAK-Rahmenplan

- (2) Der Zuschusssatz für förderfähige Ausgaben für Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.4 Buchst. b) beträgt 35 Prozent.
- (3) Im Falle der Förderung von Maßnahmen des Wegebaus wird der sich nach Abs. 1 oder 2 ergebende Zuschusssatz nur gewährt, wenn die oder der Unterhaltungspflichtige in einer Satzung die Unterhaltung und Benutzung der Wege und der Wegebestandteile regelt. Anderenfalls erfolgt eine Verminderung des Zuschusssatzes für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten der Wegebaumaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen um bis zu 25 Prozentpunkte. Im Falle der Förderung von Maßnahmen an bestehenden Brückenbauwerken wird der sich nach Abs. 1 oder 2 ergebende Zuschusssatz nur gewährt, wenn die oder

der Unterhaltungspflichtige die erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, z. B. anhand der Brückenbaubücher nach DIN 1076, nachweist. Bei lückenhaftem oder fehlendem Nachweis wird der sich nach Abs. 1 oder 2 ergebende Zuschusssatz für das Brückenbauwerk und die damit in Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen um bis zu 25 Prozentpunkte vermindert. Ausgenommen sind Brückenbauwerke, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist und Brückenbauwerke, die nicht mehr bezüglich Breite oder Tragkraft neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechen.

- (4) Über die Höhe des sich nach Abs. 1 bis 3 ergebenden Zuschusssatzes entscheidet die OFB im Rahmen des Rankings nach Nr. 2.6.3.
- (5) Der Höchstbetrag des Zuschusses nach VV Nr. 2.2.1 zu § 44 LHO beträgt je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger höchstens 500 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren.

2.6 Verfahren

2.6.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist, mit Kostenvoranschlägen und dem Nachweis nach Nr. 2.2.3, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei sind insbesondere der Gegenstand der Förderung sowie Art, Umfang und Höhe der beantragten Zuwendung sachgerecht darzustellen und zu begründen.

2.6.2 Die Mindestantragssumme beträgt 50 000 Euro.

2.6.3 Die Anträge müssen zu den Stichtagen 15. Dezember, 15. April und 15. September bei der Bewilligungsbehörde vorliegen und werden anhand der nach den Anforderungen der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegter Auswahlkriterien unter Berücksichtigung des Schwellenwertes durch die OFB gewertet (Ranking) und von der Bewilligungsbehörde beschieden.

Das Ranking der Anträge erfolgt bis zum 28. Februar, 31. Mai bzw. 31. Oktober.

3 SILEK

3.1 Ziel der Förderung

Die Förderung basiert auf den Vorgaben zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAKG in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan sowie auf den in Teil I Nr. 1 als allgemeiner Zweck der Förderung benannten übergeordneten Zielen.

Ziel der Förderung von SILEK ist die Schaffung strategisch-planerischer regionaler, gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für die ländliche Entwicklung unter konkreten problemorientierten räumlichen und thematischen Zielsetzungen.

Damit sollen die Mitwirkung und Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern gestärkt, bestehende Nutzungskonflikte und Entwicklungspotentiale des gemeindlichen ländlichen Raums eruiert sowie umsetzungsorientierte Maßnahmen erarbeitet werden und damit eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen erfolgen. Mit der Förderung von Vorbereitung, Moderation und Dokumentation einer SILEK-Erarbeitung werden ergebnisoffene Partizipationsprozesse unterstützt. Inhaltliche Schwerpunkte, Kreis der Teilnehmenden, Ablauf und Ergebnisse dieser Prozesse entstehen aus der örtlichen Situation oder den in einer Stärken-Schwächen-Analyse erarbeiteten Bedarfen. Die Betreuung dieser Prozesse soll dementsprechend offen und flexibel erfolgen.

SILEK kann eine Grundlage für die anschließende Umsetzung von Maßnahmen, die nach Teil II Nr. 1 (Flurbereinigungsverfahren) oder Teil II Nr. 2 (ländlicher Wegebau) gefördert werden, bilden.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung eines auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkten integrierten Konzeptes zur ländlichen Entwicklung (SILEK), insbesondere im Vorfeld von Verfahren nach dem FlurbG als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 GAKG. Die Konzepterstellung soll unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen.

3.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist das Land Hessen.

3.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten.

3.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Das SILEK muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gebietes,
- b) Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes,
- c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- d) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- e) regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

3.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.6.1 Förderfähig sind die Vorbereitung und Erarbeitung von auf räumliche und thematische

Schwerpunkte beschränkten integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (SILEK).

3.6.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

3.6.3 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt gewährt:

- (1) Die Ausgaben für die Erstellung des SILEK werden nach Abzug von Leistungen Dritter in der Regel mit 75 Prozent der Ausgaben, jedoch höchstens mit 50 000 Euro gefördert. Bei Beteiligung mehrerer Gemeinden beträgt der Zuschuss höchstens 60 000 Euro.
- (2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und der jeweiligen Stellung der Kommune im Finanz- und Lastenausgleich, § 56 HFAG. Der jeweilige Abschlag oder Zuschlag in einem Korridor von -10 bis +10 Prozentpunkten ergibt sich aus einer zwischen dem Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem Hessischen Ministerium der Finanzen abgestimmten Einstufung der Kommunen.

Die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung im zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden GAK-Rahmenplan.

3.7 Verfahren

- 3.7.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dabei sind insbesondere der Gegenstand der Förderung sowie Art, Umfang und Höhe der beantragten Zuwendung sachgerecht darzustellen und zu begründen.
- 3.7.2 Anträge werden nach fachlicher Bewertung der OFB durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

III. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Die Förderung unter Teil II Nr. 1 bis 3 erfolgt nicht kumulativ.

1. Förderrechtliche Bestimmungen

1.1 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach fachlicher Bewertung durch die OFB im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die §§ 48, 49 und 49a HVwVfG, § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- im Falle von Hochbaumaßnahmen zur sinngemäßen Anwendung: die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

1.3 Es handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes in Verbindung mit dem Subventionengesetz des Bundes. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.

2. Vergabe

2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

2.2 Unabhängig von Art und Größenordnung des Auftrages ist bei allen Vergabeverfahren ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Diese Verpflichtung beinhaltet eine umfassende schriftliche Fixierung sowohl des förmlichen Verfahren-

sablaufs als auch des materiellen Inhalts der getroffenen Entscheidungen. Der Vergabevermerk ist parallel zum laufenden Verfahren zu fertigen, damit im Streitfall alle Begründungen der einzelnen Entscheidungsschritte vorliegen. Alle Bekanntmachungen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen oder nach vorgreiflichem EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD, www.had.de) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Str. 8, 65183 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

3. Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot (Vorzeitiger Beginn)

- 3.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, diese entscheidet nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme der OFB.
- 3.2 Das Refinanzierungsverbot gilt nicht für Vorhaben von TG nach Teil II Nr. 1 (Verfahren nach dem FlurbG), wenn das Vorhaben im ApKv nach Teil II Nr. 1.6.1 nachgewiesen, von der OFB geprüft und genehmigt ist.
- 3.3 Durch die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine spätere Bewilligung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1 Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Originalrechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen nachgewiesenen Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck (Erstattungsprinzip).
- 4.2 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf Antrag auf Grundlage des dafür vorgesehenen Musters. Für eine Auszahlung im laufenden Jahr ist der Antrag bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. November einzureichen.
- 4.3 Bei eigenen Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Teil II Nr. 1 und 2, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, werden die durch Originalrechnungen belegten Materialausgaben als zuschussfähige Ausgaben anerkannt. Bei Maßnahmen nach Teil II Nr. 1 und 2 können eigene Arbeits- und Sachleistungen („Hand- und Spanndienste“) mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festge-

setzten Verrechnungssätzen (z. B. Vergütungssätze der Maschinenringe in Hessen) können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Soweit Sachleistungen nach Art. 86 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, wird auf die Bedingungen für die Zuwendungen für Arbeits- und Sachleistungen im jeweils geltenden GAK-Rahmenplan verwiesen (zzt. GAK-Rahmenplan 2023-2026, Förderbereich 1, Nr. 4.4.4 und 5.4.9).

- 4.4 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Projekte im Einzelfall mindestens 5 000 Euro und für nicht investive Projekte im Einzelfall mindestens 3 000 Euro betragen (jeweils Nettobeträge). Ausnahmen sind möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben diese Beträge im Laufe eines Jahres nicht erreichen.
- 4.5 VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO ist zu beachten.

5. Finanzierung durch Mittel Dritter und Einnahmen

- 5.1 Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen, z. B. des Bundes oder des Landes außerhalb ELER und GAK, bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsbehörde eine Vereinbarung nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu treffen.
- 5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt beziehungsweise erheben könnte (zum Beispiel Anlieger-, Straßenbeiträge).
- 5.3 Der von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger aufzubringende Eigenanteil darf nicht durch Fördermittel gedeckt werden. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
- 5.4 Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen. Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind Einnahmen abzüglich der damit verbundenen Ausgaben zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.

6. Verwendungsnachweis, Prüfung der Zweckbindung und weitere Kontrollen

6.1 Für investive Projekte ist die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum sicherzustellen. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Abnahme, sofern gegeben,

b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zuwendungsbescheide enthalten die unter Buchst. a) und b) aufgeführten Zweckbindungsfristen und Rückforderungsbedingungen von Zuwendungen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese überwacht die Verwendung der Zuwendungen für den angegebenen Zweck. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde, diese hat hierzu die fachliche Stellungnahme der OFB einzuholen.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe und Kontrollinstitutionen der Fördermittelgeber des Bundes und der Europäischen Union.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

8. Veröffentlichung und Publizität

8.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

- 8.2 Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen sind bei einer Förderung mit Mitteln der Europäischen Union von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen.

Für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gelten die im jeweils aktuellen Rundschreiben der ELER-Verwaltungsbehörde (<https://umwelt.hessen.de/laendliche-raeume/eler-foerderung>) enthaltenen Bestimmungen sinngemäß.

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.

9. Beihilferechtliche Einordnung

9.1 EU-beihilferechtliche Einordnung

Soweit es sich bei den Maßnahmen nach Teil II Nr. 1, 2 und 3 um Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV handelt, werden diese auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472, der Verordnung (EU) 2023/2831 oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt und sind mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Die Prüfung, ob es sich bei den durchzuführenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Fördermaßnahmen im Anwendungsbereich von Art. 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Anhang-I-Bereich), die mit ELER-Kofinanzierung nach der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. mit zusätzlichen nationalen Topups finanziert werden, sind gemäß Art. 145 der Verordnung (EU) 2021/2115 aus dem Geltungsbereich des EU-Beihilferechts nach Art. 107 ff AEUV ausgenommen.

9.2 EU-Beihilferechtliche Bestimmungen

Soweit eine Förderung dem EU-Beihilferecht unterliegt, ist eine Gewährung nur unter Einhaltung der jeweils einschlägigen EU-beihilferechtlichen Bestimmungen zulässig. Für die EU-rechtskonforme Ausgestaltung der Beihilfen stehen die folgenden Optionen zur Verfügung:

- Gewährung auf Grundlage einer Freistellungsanzeige:

Beihilfen können auf Grundlage und unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, sofern eine Freistellungsanzeige an die Kommission erfolgt ist.

Beihilfen in Umsetzung dieser Richtlinie können – sofern die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind – auf Grundlage der folgenden Artikel der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt werden:

- Art. 15 und 53¹ – Beihilfen für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flurbereinigung
- Art. 14 – Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die insbesondere dem Ziel der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, der Flurbereinigung und der Bodenverbesserung dienen.
- Art. 49 - Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung im Forstsektor, die insbesondere den Zielen der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen sowie der Flurbereinigung und der Bodenverbesserung dienen.

Nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden nach dieser Verordnung grundsätzlich nur Förderungen mit Anreizeffekt gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen der Flurbereinigung auf Grundlage der Art. 15 und 53 der Verordnung (EU) 2022/2472, für die nach Art. 6 Abs. 5 a) der Verordnung (EU) 2022/2472 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahme gilt.

Bei freigestellten Vorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.

Endbegünstigte von Beihilfen, die auf Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) 2022/2472 basieren, dürfen ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Endbegünstigte von Beihilfen nach Art. 49 und 53 der Verordnung (EU) 2022/2472 können im Forstsektor tätige Unternehmen sein.

¹ Freistellungsanzeige des Bundes mit Laufzeit bis zum 30.06.2030: SA.107195 – umfasst Rechts-, Verwaltungs- und Vermessungskosten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Nicht gefördert werden dürfen Unternehmen, die sich nach Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Schwierigkeiten befinden oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Es besteht eine Verpflichtung, Einzelbeihilfen, welche die in Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Meldeschwellen überschreiten, zu veröffentlichen.

Beihilfen können mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme kumuliert werden, wenn sie andere beihilfefähige Kosten (Ausgaben) betreffen. Werden die Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt oder lassen sich jeweils die beihilfefähigen Kosten (Ausgaben) der zu kumulierenden Beihilfen nicht bestimmen, ist eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme möglich, sofern die jeweiligen beihilferechtlichen Obergrenzen eingehalten werden und sofern dies im jeweiligen Fördergrundsatz ausdrücklich zugelassen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Freistellung erhaltene Förderungen im Einzelfall nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Europäischen Kommission geprüft werden können.

- **Gewährung als De-minimis-Beihilfe:**

De-minimis-Beihilfen werden grundsätzlich auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU 2023 L vom 15. Dezember 2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Sofern De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, findet sich die rechtliche Grundlage dafür in der Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9).

Sofern De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, findet sich die rechtliche Grundlage dafür in der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023).

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 kann ein einziges Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300 000 Euro erhalten. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (landwirtschaftliche Primärproduktion) darf der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen 20 000 Euro je Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2832 darf der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen 750 000 Euro je Unternehmen innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen.

Falls die Schwellenwerte durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht werden bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nicht möglich.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

10. Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Im Falle der Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (GAP-Strategieplan-Verordnung) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der Agrar-De-minimis-Verordnung (Nr. 1408/2013) ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Agrar-De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2028 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der Agrar-De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegulung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie

entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus. Sollte die Agrar-De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue Agrar-De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Agrar-De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Agrar-De-minimis-Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2028 in Kraft gesetzt werden.

Die Richtlinien für die Finanzierung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte ländliche Entwicklungskonzepte vom 24. Juli 2015 in der Fassung vom 5. Januar 2016 (Finanzierungsrichtlinien – FiRiLi 2015) (StAnz. S. 832) sind mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten, bleiben jedoch für die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, 27. November 2024

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Az.: I-086-a-10-30#015
- Gült.-Verz. 810 -

In Vertretung

gez.
Daniel Köfer
Staatssekretär

Die Höhe der Förderung wird für folgende (beispielhaft) aufgeführte Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

A	B	C
Gemeinschaftliche Anlagen zur gemeinschaftlichen Nutzung und im gemeinschaftlichen Interesse	Gemeinschaftliche Anlagen im gemeinschaftlichen Interesse	Maßnahmen im Einzelinteresse
Zuschusssatz: nach Teil II Nr. 1.5.2	Zuschusssatz: 50 Prozent	Zuschusssatz: 25 Prozent
Wege	Maschinenhallen	Hofzufahrten
Straßen	Erntegutlager	Privatwege
Gewässer	Gülle- und Festmistlager	Maßnahmen der Dorferneuerung für einzelne Beteiligte (§ 10 FlurbG)
Brücken- und Kreuzungsbauwerke	Bewässerungsanlagen	
Wegeersatzmaßnahmen	Zaunanlagen für Viehweiden	
Wildschutzanlagen	Viehställe	
Maßnahmen zum Erosions- und Hochwasserschutz (auch Erosionsschutzkalkung)	Viehtränken	
Stützmauern und Maßnahmen zur Hangsicherung	Viehunterstände	
Landschaftsgestaltende Anlagen	Waschplätze für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge	
Maßnahmen der Dorferneuerung	Wasserzapfstellen für landwirtschaftliche Zwecke	
jeweils einschließlich notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, baurechtlich erforderlicher Maßnahmen und technischer Ausstattungen, die zum Betrieb der Anlage erforderlich sind (z. B. Stromanschluss)		